

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 2019/065
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 12. Dezember 2019
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

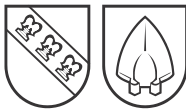
SIGNATUR **41 ZIVILSCHUTZ**
41.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des revidierten Anschlussvertrages mit den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf über die Zivilschutzorganisation**

GESCH.-NR. SR 2019-0911
BESCHLUSS-NR. SR 2019-225
VOM 12.12.2019
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Sicherheit
REFERENT Wyss Salome

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Erläuterungen zu den beantragten Änderungen	01.11.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Neuer Anschlussvertrag (für alle einheitlich)	01.11.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Aktueller Anschlussvertrag Weisslingen	07.12.2001	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Aktueller Anschlussvertrag Lindau	17.06.2002	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Aktueller Anschlussvertrag Brütten	30.01.2006	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Aktueller Anschlussvertrag Nürensdorf	12.06.2009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Liste Themengliederung	01.11.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2019-0911

BESCHLUSS-NR. 2019-225

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

41

ZIVILSCHUTZ

41.01

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT

Revision Anschlussvertrag Zivilschutz;

Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates

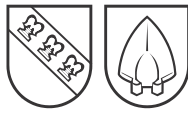
BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 25 ZIFF. 11 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf über die Zivilschutzorganisation wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen am Anschlussvertrag von untergeordneter Bedeutung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinde Weisslingen, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
 - b. Gemeinde Lindau, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - c. Gemeinde Brütten, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Brüelgasse 5, 8311 Brütten
 - d. Gemeinde Nürensdorf, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf
 - e. Abteilung Sicherheit
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - g. Bereich Feuerwehr/Zivilschutz



ANTRAG DES STADTRATES VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0911
BESCHLUSS-NR. SR 2019-225
GESCH.-NR. GGR 2019/065

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Zivilschutzorganisation der Stadt Illnau-Effretikon schloss im Jahre 1998 mit der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg einen Anschlussvertrag über die zu erfüllenden Zivilschutzaufgaben ab. Im Verlaufe der Zeit stiessen die Gemeinden Weisslingen, Brütten und Nürensdorf zur Zivilschutzorganisation hinzu. Mittels einzelnen Anschlussverträgen wurden Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Inhaltlich unterscheiden sich die Anschlussverträge nicht wesentlich. Es ist jedoch angezeigt, einen gemeinsamen Vertrag abzuschliessen und diesen auf den aktuellen Stand zu bringen. Alle Ressortvorstände der beteiligten Gemeinden wurden frühzeitig in den Prozess miteinbezogen.

AUSGANGSLAGE

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, gemäss § 5 des Zivilschutzgesetzes (ZSG; LS 522 vom 19. März 2007) eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Vorgesehen sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Weiter bestimmt der § 8 des Zivilschutzgesetzes, dass sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung zusammenschliessen können. Synergiegewinnung und Einsparungen bei der Materialbeschaffung sind wesentliche Gründe für einen Zusammenschluss.

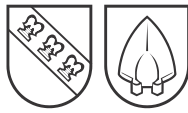
Im Verlaufe der Zeit haben sich folgende Gemeinden für einen Anschlussvertrag an die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon entschieden:

GEMEINDE	DATUM DES ANSCHLUSSVERTRAGES
Weisslingen	25. Oktober 2001
Lindau	Dezember 1998, formal revidiert 2002
Brütten	30. Januar 2006
Nürensdorf	12. Juni 2009

Die Stadt Illnau-Effretikon steht bei allen Gemeinden als Trägergemeinde in der Verantwortung. Die verschiedenen Anschlussverträge sind in den wesentlichen Themen inhaltlich gleich gelagert, weisen textlich jedoch Unterschiede auf. Eine Vereinheitlichung und Anpassung an die aktuelle Praxis drängt sich auf.

RAHMENVERTRAG

Der im Jahre 1998 unterzeichnete Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg bildeten die Grundlage für eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und regelte die Rahmenbedingungen einer Rechtsbeziehung, die durch spätere Anschlussverträge konkretisiert wurden. Teilweise beinhaltet der Rahmenvertrag dieselben Bestimmungen wie in den Anschlussverträgen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und der einfacheren Lesbarkeit wegen wird auf die Revision des Rahmenvertrages verzichtet. Die notwendigen Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag sind in den neuen Anschlussvertrag zu integrieren.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0911
BESCHLUSS-NR. SR 2019-225
GESCH.-NR. GGR 2019/065

ZUSTÄNDIGKEIT DES GROSSEN GEMEINDERATES

Bei einem Anschlussvertrag über die Zivilschutzaufgaben handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche der Stadt Illnau-Effretikon von den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf übertragen wird. In Anwendung von § 25, Ziffer 11, Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon (GO 100.01.01 vom 21. August 2019) bedarf der Anschlussvertrag daher der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat. Die Anschlussgemeinden werden nach der Verabschiedung dieser Vorlage an das Parlament ihrem Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung den Anschlussvertrag zum Entscheid vorlegen.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Grundsätzlich entfallen all jene Artikel, welche aufgrund übergeordneten Rechts geregelt sind. Zudem ist im Rahmenvertrag die Rede von einer Sicherheitskommission. Diese ist bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind durch übergeordnetes Recht entfallen.

Der separate Artikel über die Vertragsdauer entfällt und bildet integrierenden Bestandteil des Art. 22. Alle Vertragsänderungen bedürfen zukünftig der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, sowie bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Kündigungsfrist wird neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher galt eine Kündigungsdauer von einem Jahr.

Im Art. 9 wurden die Führungsaufgaben in einen operativen und einen strategischen Bereich unterteilt. Die operative Führung obliegt dem Zivilschutzkommandanten und die strategische Führung dem Ressort der Trägergemeinde.

Neu wird im Art. 10 präzisiert, dass finanzielle Aufwendungen für bauliche Veränderungen und Reparaturen sowie grössere Unterhaltsarbeiten von der Standortgemeinde zu tragen sind.

Im bisherigen Anschlussvertrag ist unter Art. 16 erwähnt, dass der Schutzraumkontrolleur durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt wird. Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da diese Aufgabe durch den Zivilschutzkommandanten im Sinne der operativen Kompetenz wahrgenommen, beziehungsweise delegiert wird.

ZUSTIMMUNG DER ANSCHLUSSGEMEINDEN

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit den zuständigen Ressortvorständen der Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen vorbesprochen und bereinigt. Zudem hat die kantonale Zivilschutzorganisation den Anschlussvertrag geprüft. Änderungen oder Ergänzungen wurden keine verlangt. Die Zustimmung durch die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden bleibt jedoch vorbehalten.

Abklärungen bei der kantonalen Zivilschutzorganisation haben ergeben, dass die formale Anpassung der Anschlussverträge keiner kantonalen Genehmigung bedarf, da inhaltlich gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 12. DEZEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0911
BESCHLUSS-NR. SR 2019-225
GESCH.-NR. GGR 2019/065

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 16.12.2019